# Gemeinsamer Hinweis des Innenministeriums und der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg

GUV-I 8626 Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge und die Konsequenzen für die Feuerwehrausbildung

## Motorsägenausbildung bei der Feuerwehr

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) hat eine Information, GUV-I 8624, Ausgabe September 2004, **Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge** herausgegeben, die auch Empfehlungen für die Feuerwehr und deren Ausbildung enthält; die Motorsäge ist seit einigen Jahren Bestandteil der Beladung der LF. Zur gleichen Zeit gibt es Änderungen bei der bisher kostenfreien Ausbildung der Feuerwehren im Umgang mit Motorsägen durch die Landesforstverwaltung. All dies ist für Innenministerium und Landesfeuerwehrschule Anlass zur vorliegendem Hinweis:

## Gliederung der Ausbildung und Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung für das Arbeiten mit der Motorsäge erfolgt gemäß GUV-I 8624 in fünf aufeinander aufbauenden Modulen:

### **Grundkurs:**

- Modul 1: Grundkenntnisse (Dauer: 1 Tag)
- Modul 2: Sägen am liegenden Holz, einschließlich der Bearbeitung von Holz in Spannung (Dauer: 1 Tag)

#### Aufbaukurs:

- Modul 3: Fällen und Entasten von Bäumen (Dauer: 2 Tage)
- Modul 4: Arbeiten im Sturm und Bruchholz (Dauer: 1 Tag)
- Modul 5: Arbeit mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern (Dauer: 2 Tage)

## Notwendige Ausbildung in der Feuerwehr

- Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von Feuerwehrangehörigen ausgeführt werden, die entsprechend ausgebildet sind.
- Die Mindestausbildung für den Umgang mit Motorsägen beträgt für Angehörige der Feuerwehr 2 Tage (Module 1 und 2).
- Für Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern muss der Ausbildungsteil - Modul 5 absolviert worden sein. Laut GUV sind die Module 1 und 2 hierfür Voraussetzung.

## Konsequenzen für die Ausbildung

- Die Ausbildung an der Motorsäge wird aus dem Lernzielkatalog Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) herausgenommen.
- Die Motorsägenausbildung wird in den Lernzielkatalog Ausbildungsdienst der Feuerwehr (Truppmannausbildung Teil 2) verlegt und muss entsprechende der GUV-I 8624 durchgeführt werden.
- Die Landesforstverwaltung bietet hierfür Lehrgänge gegen Gebühr an.

## Kostenregelung

Zu den Kosten liegen folgende Informationen aus dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum vor:

- Bis einschließlich 1999 wurde für die Teilnahme an Motorsägenkursen für Angehörige der Feuerwehren eine Gebühr erhoben. Die Ausbildung war nach dem Sturm "Lothar" vom Jahr 2000 bis zum 1. Quartal 2005 kostenfrei.
- Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum geht davon aus, dass zwischenzeitlich ein ausreichend hoher Ausbildungsstand im Umgang mit der Motorsäge für die Feuerwehren besteht.
- Die Feuerwehren werden künftig nicht mehr kostenfrei ausgebildet. Ab dem 2. Quartal 2005 werden für Feuerwehrangehörige zwar nicht kostenfreie aber kostengünstige Motorsägenkurse angeboten (30 € / Tag und Person).
- Die Ausbildung erfolgt beispielsweise durch die Landesforstverwaltung.

Sofern auf Gemeinde- oder Kreisebene spezifische Kostenregelungen bestehen, können diese selbstverständlich weiterhin beibehalten werden.

## Wer muss ausgebildet werden?

Den Feuerwehren beziehungsweise den Gemeinden bleibt die Entscheidung vorbehalten, wie viele und welche Feuerwehrangehörige auszubilden sind. Es ist nicht zwingend notwendig ALLE Feuerwehrangehörigen auszubilden.

Feuerwehren, die in den letzten Jahren von der kostenfreien Ausbildung Gebrauch gemacht haben, müssen lediglich einen Nachschulungsbedarf abdecken.

# Lehrgangsanbieter

Für die einzelnen Lehrgangs-Module können sich die Feuerwehren bei Bedarf an die Forstverwaltung / Landratsämter wenden.

Die Adressen der Lehrgangsanbieter sind unter <a href="http://www.uk-bw.de/motorsaege.html">http://www.uk-bw.de/motorsaege.html</a> aufgeführt.

Pdf-Datei der GUV-I 8624

Link zu www.uk-bw.de